

Bauleitplanung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**Aufstellung des Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 03 „Zur Kaserne“**

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durch Anschreiben vom 07.11.2013

1.	Landesforstbetrieb mit Schreiben vom 22.05.14 (Eingang 27.05.14)	
Inhalt der Stellungnahme		Beschlussvorschlag
In der vorliegenden überarbeiteten Verfassung zum B-Plan Nr. 03 „Zur Kaserne“ werden keine forstlichen Belange berührt. Für das oben genannte Vorhaben wurde mit Schreiben vom 15. Nov. 2012 (Aktenzeichen: LFB 17.04-7020-6/12/Zur Kaserne) die erforderliche forstliche Ersatzaufforstung als gesicherte Kultur abgenommen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
2.	Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 21.05.14 (Eingang 25.05.14)	
Inhalt der Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Zu. O.g. Planung hat die untere Denkmalbehörde des Landkreises T-F mit Schreiben vom 28.11.2013 Stellung genommen. Dieser Stellungnahme schließen wir uns inhaltlich vollumfänglich an. Dem dort Ausgeführten ist derzeit aus unserer Sicht nichts hinzuzufügen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
3.	Staatliches Schulamt Wünsdorf mit Schreiben vom 21.05.14 (Eingang 30.05.14)	
Inhalt der Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Das Staatliche Schulamt Wünsdorf erhebt keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplanes		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
4.	Stadt Baruth/Mark mit Schreiben vom 04.06.14 (Eingang 06.06.14)	
Inhalt der Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Baruth/Mark durch die Planung nicht berührt werden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
5.	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband mit Schreiben vom 06.06.14 (Eingang 10.06.14)	
Inhalt der Stellungnahme		Beschlussvorschlag
in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 13.05.2014, eingegangen beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) am 14.05.2014, teile ich Ihnen mit, dass gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03 „Zur Kaserne“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal OT Hennickendorf in der vorliegenden Form (Stand 19.05.2014) seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern der u. g. Hinweis beachtet wird. Zur Stellungnahme lagen vor (in digitaler Form als Download): - Erläuterungsbericht mit Begründung und textlichen Festlegungen, - Planzeichnung des B-Plangebietes im Maßstab 1:500, - artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Hinweis: Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder andere, die Abfallentsorgung betreffende Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

6. Handelsverband mit Schreiben vom 03.06.14 (Eingang 05.06.14)	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab. Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 07.01.2014 in gleicher Angelegenheit. Ziel der Planung ist es weiterhin, ein Dorfgebiet/Wohngebiet hauptsächlich für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke mit großzügigen Zuschnitt und breiten Nutzungsmöglichkeiten zu entwickeln. Begründet wird die Planungsabsicht mit der Nachfrage und einer marktgerechten Angebotsplanung. Nach Rücksprache mit der zuständigen Bauverwaltung wurde durch die Gemeinde betont, dass die nochmalige Auslegungsbekanntmachung ausschließlich mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes im Zusammenhang steht. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB gibt es keine Einwände zum Planentwurf. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

7. Zentraldienst der Polizei mit Schreiben vom 02.06.14 (Eingang 04.06.14)	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet, diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit..	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

8. Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB) mit Schreiben vom 10.06.2014 (Eingang 16.06.14)	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Begründung:

Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH und der SpreeGas. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlage anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Entsprechend der beigefügten Karte befinden sich Leitungen der NBB im Geltungsbereich des B-Planes lediglich im Bereich der Straße „Zur Kaserne“ und auf dem Grundstück des Forsthauses (Zur Kaserne Nr. 8). Der Leitungsbestand wird durch die Planung damit nicht beeinträchtigt. Die interne Erschließung des Plangebietes kann im Gebiet erfolgen. Gemäß § 14 BauNVO können untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit es sich auch hierbei um untergeordnete Nebenanlagen handelt, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
---	---

9.	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) mit Schreiben vom 18.06.14 (Eingang 19.06.14)	
	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Minis-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

teriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf vom Sept. 2012 zwischenzeitliche erfolgten Änderungen/Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen. Zielstellung und Grundzüge der Planung haben sich dabei nicht verändert. Aus diesem Grund bestehen gegen die geplante bauliche Abrundung der Ortslage Hennickendorf im Nordosten durch die Ansiedlung von Mischgebietsnutzungen aus verkehrsbehördlicher Sicht auch weiterhin keine Einwände. Belange der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg Luftrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, da für die geplanten baulichen Anlagen eine max. Firsthöhe vom 10 m über Gelände festgesetzt wurde, durch die die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Einordnung erforderlicher werdender Grundstückszufahrten an der kommunalen Straße „Zur Kaserne“ sind die entsprechenden Abstimmungen mit dem zuständigen Verkehrsamt zu führen. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
--	--

10. Stadt Treuenbrietzen mit Schreiben vom 21.05.2014 (Eingang 22.05.2014 per e-mail)	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Durch die o.g. Planung werden die Belange der Stadt Treuenbrietzen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

11.1 Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 02.07.2014 Kreisenwicklungsamt / Planung	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Wie bereits in der kreislichen Stellungnahme vom 03.12.2013 dargelegt, ist hinsichtlich des Umweltberichtes auf die stärkere Ausrichtung an die Gliederung gemäß Anlage 1 zum BauGB zu achten.	Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Gliederung des Umweltberichtes richtet sich nach der Anlage 2 des BauGB. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Umweltbericht hier bemängelt wird, in anderen gleichlautenden Begründungen (Umweltbericht), die beim Kreis Teltow-Fläming eingegangen sind, diese Gliederung nicht bemängelt wurde.
In der Begründung fehlt, bezogen auf die textlichen Festsetzungen Nr. 2.3 (letzter Satz), 2.5 und 2.9, nach wie vor die Darlegung des städtebaulich abzuleitenden Erfordernisses für die sogenannten CEF3-Maßnahmen. Siehe hierzu auch Kommentar 4 bzw. Urteil des OVG5. Nach dem Urteil fehlt den bisher getätigten Ausführungen auf den S. 36 und 37 „die städtebauliche Rechtfertigung für die Umsetzung, dass diese zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss“. Im Übrigen wären die beabsichtigten Regelungen nur im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages möglich.	Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird das städtebauliche Erfordernis dargelegt.
Im Übrigen sollte, sofern es sich um mehrere Eigentümer handelt, ein nachvollziehbarer, eindeutiger Verteilungsmaßstab gewählt werden (keine „ca.-Angaben“ oder die unklare Formulierung „gleichmäßig verteilt“).	In den Festsetzungen sind keine ca.-Angaben enthalten. Auch die Festsetzung <i>gleichmäßig in einem Abstand von 20 m verteilt</i> ist eindeutig.
Der Formulierung „zu erhalten“ in den textlichen Festsetzungen Nr. 2.3, 2.4 und 2.6 fehlt es an der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage; sie ist daher zu vermeiden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Planzeichenverordnung werden die naturschutzfachli-

	chen Festsetzungsmöglichkeiten zusammengefasst und als „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bezeichnet. Das Erhalten der Sträucher und Bäume ist eindeutig als Nutzungsregelung und als Maßnahme zu verstehen. Die Ermächtigungsgrundlage bildet der § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 Baugesetzbuch.
Der Übersichtlichkeit halber wird empfohlen, die textlichen Festsetzungen Nr. 2.3 und 2.8 zu einer Festsetzung zusammenzufassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist zwar möglich, beide Festsetzungen zusammen zusammenzufassen. Da es sich grundsätzlich aber um unterschiedliche Festsetzung handelt, ist es übersichtlicher, zwei Festsetzungen zu treffen.
Bezüglich des Punktes 2.3 der Begründung wird erneut darauf hingewiesen, dass auf der als öffentliche Straßenverkehrsfläche gekennzeichneten Straße „Zur Kaserne“ die folgenden 4 genehmigten Nordic Walking Routen des FlämingWalk verlaufen: Pfefferfließroute Klärteichroute Strassweg Fledermausweg. Beim FlämingWalk handelt es sich um einen von der Nordic Walking Union (NWU) zertifizierten Park, der insgesamt 43 Rundkurse mit einer Gesamtlänge von über 450 km umfasst. Die touristische Nutzung dieser Wege ist daher insbesondere während der Bauzeit zu gewährleisten. Der Trassenverlauf der o. g. touristischen Wege kann dem Geoportal des Landkreises Teltow- Fläming unter http://geoportal.teltow-flaeming.de , Karte Tourismus, entnommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Straße bleibt bestehen und kann weiter als Nordic Walking Route genutzt werden.
Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.	Eine beispielhafte Darlegung ist nicht zulässig. In der Prüfung und in der Stellungnahme sind die aus Sicht der Behörde alle relevanten Fakten in einer Stellungnahme abzuarbeiten. Im Übrigen ist es im Verfahren nach § 4 Abs. 2 nicht Aufgabe der beteiligten Behörden, eine Prüfung vorzunehmen. Der § 4 Abs. 2 besagt lediglich, dass die beteiligten Behörden eine Stellungnahme abgeben können.

11.2	Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 12.07.2014 Bauamt / Straßenwesen
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
seitens des A 65, SG Straßenwesen ergeht eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Zur Kaserne“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal lediglich aus straßenbaulicher/straßenplanerischer Sicht als Fachamt innerhalb der Kreisverwaltung; es erfolgt keine fachliche Prüfung. Hierzu verweisen wir auf § 10 Abs. 3 BbgStrG. Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das A 65 als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und Sonstige Öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentlichen Belange entgegen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

11.3	Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 12.06.2014) Straßenverkehrsamt, Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
nach eingehender Prüfung bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum vorliegenden Bebauungsplan vom Grundsatz her keine Einwände. Ich möchte jedoch auf Folgendes hinweisen. Im Vorfeld von Bauarbeiten ist zu beachten, dass, bei Einschränkungen von öffentlichen Verkehrsflächen, das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming zu	Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Im Vorfeld von Bauarbeiten wird bei Einschränkungen von öffentlichen Verkehrsflächen, das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming beantragen.

beantragen hat. Diesem Antrag hat ein Verkehrszeichenplan bzw. Regelplan-vorschlag zur Baustellensicherung beizuliegen. Eventuell erforderliche Markierungen / Beschilderungen der neu entstehenden Verkehrsflächen sind, unter Vorlage eines Markierungs- und Beschilderungsplanes, ebenfalls beim Straßenverkehrsamt Teltow- Fläming zu beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde ist in weitere Planungen einzu-beziehen.	
--	--

11.4	Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 01.07.2014 Amt für Bildung und Kultur
-------------	---

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
in Beantwortung des Beteiligungsverfahrens lasse ich Ihnen die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zukommen. Bodendenkmalpflege: Im Bereich des o.g. Vorhabens sind bisher keine archäologi-schen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden von unse-rer Seite keine Einwände gegen die Planung erhoben. Bei den Erdarbeiten für das Vorhaben sind Neufunde von Bodendenkmalen nicht auszuschließen, die bei ihrer Auffin-dung gemäß § 8 Abs. 1 BbgDSchG sachgemäß dokumen-tiert und geborgen werden müssen. Daher folgende boden-denkmalrechtlichen Belange: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Metallgegenstände, Knochen u. ä., entdeckt wer-den, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgi-schen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702 / 71520) anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens fünf Werk-tage in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig. Baudenkmalpflege: Die eingereichten Unterlagen zum BP Nr. 03 Hennickendorf „Zur Kaserne“ berühren keine Belange aus Sicht der Bau-denkmalpflege.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

11.5	Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 23.06.14 Gesundheitsamt
-------------	---

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Durch das Gesundheitsamt ergeben sich zu oben genann-tem Bebauungsplan keine weiteren Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

11.6	Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 16.06.2014 Landwirtschaft
-------------	---

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Das Landwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange für den Fachbereich Landwirtschaft innerhalb der Kreisverwal-tung Teltow-Fläming hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken zur beabsichtigten Aufstellung des genann-ten Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

11.7	Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 18.06.2014 Ordnungsamt
-------------	--

Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
nach Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan bleibt seitens der Brandschutz-dienststelle weiterhin festzuhalten, dass die Annahme, dass der örtlich zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband die Sicherstellung der Löschwasserversorgung übernimmt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

nicht zutreffend ist. Insofern bleiben die Stellungnahmen vom 02.01.2013 und 25.11.2013 unverändert bestehen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gausche (Tel.: 03371 – 608 2173) gern zur Verfügung. - aus Sicht der Brandschutzdienststelle Die Stellungnahme vom 02.01.2014 lautet: 1. Die Stellungnahme seitens der Brandschutzdienststelle vom 02.01.2013 bleibt unverändert bestehen. Die Stellungnahme vom 02.01.2013 lautete: 1. (F) Für den Grundschutz wird gemäß Arbeitsblatt W 405 DVGW ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden festgesetzt. Der o.g. Löschwasserbedarf muss in einem Umkreis (Löschbereich) von 300 m zur Verfügung stehen. Er ist im Bauantragsverfahren schriftlich nachzuweisen. Rechtsgrundlage: BbgBKG §3(1), BbgBO §37(2) 2. (H) Besteht zwischen der Gemeinde als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung und dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen keine vertragliche Grundlage zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (über 2 Stunden) ist Löschwasser durch die Gemeinde z.B. über Löschwasserbrunnen o.ä. sicherzustellen. 2. (H) Die in der Begründung unter Pkt. 2.4 „Ver- und Entsorgung“ dargelegte Annahme der Löschwassersicherstellung durch die NUWAB GmbH ist unzutreffend. Entsprechend § 3 Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) ist die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung Pflichtaufgabe der Gemeinde. Diese kann sich eines entsprechenden Unternehmens bedienen. Entsprechend § 1 der „Satzung der Stadt Luckenwalde über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung) für das Gebiet der Stadt Luckenwalde und das Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.01.2000“ ist jedoch lediglich die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser vertraglich geregelt, nicht jedoch die Löschwasserversorgung. Für Rückfragen steht Herr Gausche (Tel.: 03371-6082173) Ihnen gern zur Verfügung.	Die Anregungen werden beachtet. Die Aussagen zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung eingearbeitet. Die konkrete Löschwasserversorgung wird im Bauantragsverfahren geprüft.
--	---

11.8	Landkreis Teltow-Fläming mit Schreiben vom 01.07.2014 Untere Naturschutzbehörde	
Inhalt der Stellungnahme		Beschlussvorschlag
Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens - Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage 1. Der vorliegende Umweltbericht und der Grünordnungsplan sind vollständig und aufgrund der qualitativen Ausarbeitung fachlich abschließend beurteilbar. Seitens der UNB sind daher nur zwei Hinweise notwendig. 1.1. Die im Plangebiet befindlichen Solitärbaume unterliegen in dem Moment, wo es ein Bebauungsplanverfahren gibt bzw. die Eingriffsregelung anzuwenden ist, nicht mehr der Baumschutzverordnung des Landkreises TF (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. f der BaumSchVO TF) oder einer gemeindlichen Satzung. Im GOP Pkt. 4.2 Seite 19 wurde auf die Baumschutzverordnung Bezug genommen, aber im Weiteren folgerichtig nach der HVE 2009 bilanziert, sodass das Ergebnis nachvollziehbar und fachlich richtig ist. 1.2.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Ein städtebaulicher Vertrag wie auf Seite 35 im Pkt. 5.6 benannt ist für Pflanzmaßgaben innerhalb einer festgesetzten Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB nicht notwendig. Die Maßnahmen haben bodenrechtlichen Bezug. Eine vertragliche Sicherung wäre z. B. unumgänglich, wenn die Maßnahmen außerhalb des B-Planes vorgesehen werden oder eben der zitierte bodenrechtliche Bezug fehlt (z. B. für Mahd oder artenschutzrechtliche Maßnahmen). Dennoch ist der Wunsch der Gemeinde hinsichtlich einer Umsetzung der Pflanzmaßnahmen bereits während des Planverfahrens lobenswert und findet die grundsätzliche Zustimmung der UNB. Zur Sicherung der Vollzugsfähigkeit der naturschutzbezogenen Maßnahmen empfiehlt sich ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der anderen Flächen. Nur so ist gewährleistet, dass die Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden können (OVG Münster, Urteil vom 17.02.2011 – 2 D 36/09).	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens keine Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage Hinweise Es sind die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) „Hinweisblatt Planungsvorhaben“ vom 03. Februar 2014 zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter – Umweltamt abrufbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

12. Deutsche Telekom mit Schreiben vom 24.06.14 (Eingang 27.07.2014)	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 15.01.2013, AZ.: 2502-215655 Stellung genommen. Die Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Auch die Stellungnahme vom 15.01.2013 hatte keine abwägungsrelevanten Punkte.

13. Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz mit Schreiben vom 27.05.14 (Eingang 28.05.2014)	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1. An allen Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen gem. § 84 BbgWG in einer Breite von 5 m für die Gewässerunterhaltung freizuhalten. Bepflanzungen der Gewässerrandstreifen, die die Unterhaltung erschweren oder behindern sind unzulässig. Pflanzungen im Gewässerrandstreifen sind einvernehmlich abzustimmen. 2. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird dringend empfohlen, für das gesamte Plangebiet die schadlohe Abführung von Niederschlag für die Lastfälle r(5/5) und r(5/100) gemäß Kostra DWD zu berechnen und zu prüfen. 3. Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen und die UWB zu beteiligen 4. Sollten während der Bauphasen Einleitungen von Was-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der WBV wird gebeten, in Zukunft konkret zum Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen.

ser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. 5. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17t Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht. 6. Gewässer-Kreuzungen mit Medien oder Leitungen sind in einem Winkel von 90° zur Gewässerachse herzustellen. Der Verlegeabstand zur Sohle der Gewässer hat mindestens 1,50m zu betragen. Die normale Verlegetiefe darf erst wieder in einem Abstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers erreicht werden. Die Überfahrbarkeit der Trasse muss für Maschinen bis 22 t gewährleistet sein. Nach der Verlegung der Leitungen sind die Gewässer sowie alle anderen während des Baues in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die geforderte Verlegetiefe und -richtung mittels Bestandszeichnung und eingemessenen Höhen nachzuweisen und als Bestandsplan zu übergeben. 7. Trassen sind beidseitig außerhalb des Abflussprofils zu kennzeichnen. Im Außenbereich (gem. BauGB) ist die Markierung mit einer Höhe von mindestens 1,80m ab Bodenoberkante zu errichten, im Innenbereich (gem. BauGB) 1,0m ab Bodenoberkante. Die Markierung ist vom Rechtsträger der Leitung in ihrem Zustand zu erhalten.	
--	--

14. LUGV, Reg. Süd mit Schreiben vom 01.07.2014 (Eingang 03.07.2014)	
Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) Einwendungen: Rechtsgrundlage: Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Mit Schreiben vom 24.01.2013 wurde zum vorliegenden B-Plan Nr. 03 „Zur Kaserne“ OT Hennickendorf der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, daher behalten die darin getroffenen Aussagen der einzelnen Fachbereiche weiterhin ihre Gültigkeit. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Auch die Stellungnahme vom 24.01.2013 hatte keine abwägungsrelevanten Punkte.